OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-180014/22/KHu

Datum:
Linz, 18. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des Ing. B W, vertreten durch Mag. B F, Rechtsanwalt in M, x, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme der Beseitigung einer Hütte am 18. September 2023 (erstbelangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck; zweitbelangte Behörde: Marktgemeinde Mondsee bzw. Bürgermeister der Marktgemeinde Mondsee) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei wird verpflichtet, dem Land Oberösterreich (belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) den Verfahrensaufwand in Höhe von 674,10 Euro (die Hälfte von 57,40 Euro für den Vorlageaufwand, die Hälfte von 368,80 Euro für den Schriftsatzaufwand sowie 461,00 Euro für den Verhandlungsaufwand) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Schriftsatz vom 30.10.2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am selben Tag eingelangt, erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anlässlich der Entfernung einer Hütte am 18.9.2023. Der Bf beanstandete zusammengefasst, dass es anlässlich der Ersatzvornahme zur Zerstörung der Hütte, zu Flurschäden bzw. Beschädigungen des Forstweges samt Umkehr- und Holzlagerplatz, zum Umlegen von Bäumen auf den Nachbargrund, zu Bodenkontaminationen, zur Entfernung eines Hackstockes und zur Entfernung eines I-Trägers gekommen sei, wobei diese Verhaltensweisen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (erstbelangte Behörde) und der „Marktgemeinde Mondsee“ (zweitbelangte Behörde) zuzurechnen seien. Der Bf beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die in Beschwerde gezogene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und den Rechtsträger der belangten Behörde zu Kostenersatz sowie zum Ersatz von entstandenen Schäden in Höhe von 31.650,00 Euro zu verpflichten.

Zu denselben Verhaltensweisen wurde auch eine Verhaltensbeschwerde eingebracht, die zu Zl. LVwG-190091 protokolliert wurde. Hierzu ergeht eine gesonderte Entscheidung vom heutigen Tag.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Vorverfahren und Vollstreckungsverfahren:

1.1.1. Der Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ x, KG x M. Der Bf hat im Waldbereich auf dem Grundstück Nr. x eine Hütte in Holzbauweise mit den Abmessungen von ca. 3,75 x 4 m und einer Höhe von ca. 4 m errichtet. Diese Hütte ist – von der Straße aus – über eine Wiese (teilweise Grundstück Nr. x, das im Eigentum einer anderen Person steht; teilweise Grundstück Nr. x) und über den nach unten zur Hütte führenden unbefestigten Forstweg erreichbar.

Dem Bf ist mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 22.6.2021, GZ: Baz-27/2020-gl, auf der Grundlage der Oö. BauO 1994 aufgetragen worden, diese Hütte „*zu beseitigen und den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen*“. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit dem am 13.1.2022 verkündeten und am 10.2.2022 ausgefertigten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, Zl. LVwG-153205/8/KHu, als

unbegründet abgewiesen. Eine Revision oder eine Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde nicht erhoben.

1.1.2. Mit E-Mail vom 5.4.2023 wurde die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (erstbelangte Behörde) von der zweitbelangten Behörde um Vollstreckung ersucht, weil die Hütte bislang nicht entfernt worden sei.

1.1.3. Die erstbelangte Behörde drohte dem Bf mit Schreiben vom 11.4.2023 die Ersatzvornahme an und setzte eine Nachfrist von vier Wochen für die Beseitigung der Hütte. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 17.5.2023, GZ: BHVBBA-2023-122459/4-See, ordnete sie die Ersatzvornahme an und verpflichtete den Bf zur Vorauszahlung der (näher bestimmten) Kosten der Ersatzvornahme.

1.1.4. Mit E-Mail vom 1.8.2023 wurde die J GmbH (die zuvor mit Schreiben vom 10.5.2023 ein entsprechendes Angebot gelegt hatte) mit der Ersatzvornahme beauftragt. Das von der erstbelangten Behörde angenommene Angebot lautet auf „*Holzhütte abtragen*“ („*Bestehende Holzhütte … bestehend aus Dachdeckung, Blechteile[n] und Dachkonstruktion samt Schalungen sowie Riegelbau samt Schalungen abtragen, Material auf LKW laden und abtransportieren sowie fachgerecht entsorgen …*“, „*Es wurde bei der Kalkulation davon ausgegangen, dass eine geeignete Zufahrt für LKW oder Traktor mit Hänger möglich ist*“).

1.1.5. Mit Schreiben vom 3.8.2023 wurde dem Bf mitgeteilt, dass die Entfernung der Hütte „*ab 18.09.2023*“ durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt werde. Dem Vertreter des Bf wurde telefonisch mitgeteilt, dass die Beseitigung „am“ 18.9.2023 erfolgen würde.

1.2. Am 18.9.2023 wurde die Beseitigung der Hütte im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt.

1.2.1. Der nähere Ablauf stellte sich wie folgt dar:

Kurz vor 8:00 Uhr traf der Bedienstete der erstbelangten Behörde, Herr DI S (im Folgenden kurz: DI S) beim Grundstück ein. Anlässlich der Begehung der Örtlichkeit stellte er fest, dass der Zufahrtsweg mit Bäumen verlegt war (Bäume im Bereich der Wiese vor dem Forstweg, Bäume auf dem Forstweg). Ca. um 8:15 bis 8:30 Uhr trafen Mitarbeiter der zweitbelangten Behörde und Frau W (im Folgenden kurz: Zeugin W) ein.

Um ca. 9:00 Uhr traf die Firma B (im Auftrag der von der Behörde beauftragten Firma E) ein, wobei ein kompakter Raupenbagger, der mit einer Greifzange ausgestattet war, angeliefert wurde. Die Auswahl der eingesetzten Maschinen erfolgte durch das ausführende Unternehmen.

DI S fragte die Mitarbeiter des ausführenden Unternehmens, ob die Entfernung der Bäume mit dem bereitgestellten Bagger möglich sei, was diese bejahten. In der Folge versicherte sich DI S bei seiner Dienstvorgesetzten, ob das Freiräumen des Weges vom Auftrag gedeckt sei. Dies wurde ihm mit einem Rückruf bestätigt. Im Zuge dieses Gespräches wurde auch die Frage thematisiert, auf welche Art die Beseitigung der Hütte zu erfolgen hat. DI S war zwar bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass im Wege der Ersatzvornahme eine „zerstörende Abtragung“ erfolgen würde; aufgrund einer Äußerung (wohl des Vertreters des Bf), wonach die Hütte in Einzelteilen aus dem Wald getragen werden könne, wollte er jedoch auch insoweit Rücksprache mit seiner Vorgesetzten halten.

Um ca. 10:12 Uhr erteilte DI S dem Baggerfahrer des ausführenden Unternehmens den Auftrag, die Bäume unter größter Sorgfalt aus dem Weg zu räumen und so die Zufahrt zur Hütte zu ermöglichen. DI S teilte dem Baggerfahrer mit, dass dabei keine Schäden verursacht werden dürften. Nähere Arbeitsanweisungen, wie vorzugehen sei oder wo die Bäume exakt abzulegen seien, wurden von DI S nicht erteilt. Um ca. 10:30 Uhr war der Weg zur Hütte frei.

Die anwesenden Personen begaben sich zur Hütte. Es wurde kontrolliert, ob sich Gegenstände in der Hütte befanden; die Hütte war leer.

Später erhielt DI S den Rückruf seiner Vorgesetzten, dass der „zerstörende Abbruch“ der Hütte rechtlich gedeckt sei.

Um ca. 11:32 Uhr erteilte DI S dem Baggerfahrer des ausführenden Unternehmens den Auftrag, mit dem Abbruch der Hütte zu beginnen. DI S erteilte in diesem Zusammenhang auch den Auftrag, eine Wildkamera, die an der Hütte angebracht war, möglichst schonend zu bergen; die Wildkamera wurde in der Folge der Zeugin W unbeschädigt übergeben. Sonstige Arbeitsanweisungen wurden seitens DI S nicht erteilt.

Der Abbruch gestaltete sich so, dass die Hütte mit der Greifzange des Baggers zerstörend abgebrochen wurde.

Um ca. 11:40 Uhr kam es zum Platzen eines Hydraulikschlauches bei der Baggerzange. DI S sprach den Baggerfahrer des ausführenden Unternehmens an, der ihm die Auskunft erteilte, dass ein pflanzliches Öl eingesetzt werde und keine Umweltgefahr bestehen würde. DI S verließ dann vorübergehend die Örtlichkeit. Währenddessen wurde seitens des ausführenden Unternehmens ein Ölbindemittel auf den Waldboden aufgebracht; weitergehende Maßnahmen wurden nicht gesetzt.
Als DI S wieder zurück beim Grundstück war, kam um ca. 12:10 Uhr der Bf zur Örtlichkeit. Der Bf wies auf die Umweltverschmutzung hin sowie darauf, dass

Maßnahmen zu treffen seien; kurze Zeit später verließ der Bf das Grundstück wieder.

Um ca. 12:45 Uhr verließ DI S die Örtlichkeit. Zu diesem Zeitpunkt war die Hütte im Wesentlichen abgebrochen und es war aus Sicht des DI S nicht damit zu rechnen, dass es zu einer Störung der verbleibenden Arbeiten kommen würde.

Im weiteren Verlauf des Nachmittages erfolgten die restlichen Abbrucharbeiten und ein Abtransport der Bestandteile der Hütte. Hierfür wurde seitens des ausführenden Unternehmens ein Traktor mit Anhänger verwendet. Um alle Bestandteile abzutransportieren, musste mehrfach gefahren werden.

Spätestens um 16:10 Uhr waren die Arbeiten vollständig abgeschlossen, wobei sämtliche Bestandteile der Hütte entfernt worden waren.

1.2.2. Abgesehen von den genannten Aufträgen zum Weglegen der Bäume und zum Beginn der Abbrucharbeiten erteilte der Vertreter der erstbelangten Behörde, DI S, keine Arbeitsanweisungen an das ausführende Unternehmen (etwa in Bezug auf die konkrete Arbeitsweise, die Fahrwege und dergleichen), zumal eine Fachfirma beauftragt worden war. Auch erteilte er keine Anweisungen in Bezug auf die eingesetzten Fahrzeuge, zumal er nicht beurteilen konnte, welche Maschinen erforderlich sind.

DI S führte im Wesentlichen eine Dokumentation des Abbruchvorganges durch. Die Amtshandlung verlief ruhig; die Androhung von Zwang oder die Beiziehung der Polizei erfolgte nicht.

1.2.3. Die Mitarbeiter der zweitbelangten Behörde setzten keine Anordnungen und hatten keine behördliche Funktion; sie waren auf Ersuchen von DI S anwesend. Sie verließen im Verlauf des Vormittags die Örtlichkeit; ein Mitarbeiter der zweitbelangten Behörde kehrte am Nachmittag auf Ersuchen des DI S zur Örtlichkeit zurück, um den ordnungsgemäßen Abschluss der Arbeiten mittels eines Fotos zu dokumentieren.

1.2.4. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten kam es zur Entfernung eines I-Trägers (Stahlträger), der unmittelbar rechts neben der Hütte gelegen ist. Der I-Träger gelangte dem DI S nicht zu Bewusstsein und war kein Gegenstand von Gesprächen (bzw. Arbeitsanweisungen) von DI S oder der Zeugin W.

Ferner kam es im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten zur Entfernung eines Hackstockes (Stück eines Holzstammes), der links neben der Hütte gestanden ist. Auch der Hackstock gelangte dem DI S nicht zu Bewusstsein

und war kein Gegenstand von Gesprächen (bzw. Arbeitsanweisungen) von DI S oder der Zeugin W.

1.2.5. Aufgrund der Fahrvorgänge mit den oben genannten Fahrzeugen und dem Verschieben der Bäume kam es nach dem Vorbringen des Bf, das dieser Entscheidung zugrunde gelegt wird, zu Schäden an den befahrenen Wiesenflächen und dem Forstweg bzw. Wendeplatz.

1.2.6. Ferner wurden nach dem Vorbringen des Bf die Bäume so umgelegt, dass die Spitzen der Bäume auf dem Grundstück des Bf zu liegen kamen, die Bäume aber sonst größtenteils auf dem Nachbargrund liegen. Der Bf befürchtet, dass sich der Nachbar darüber beschweren könnte, dass sein Grundstück mit Sägespänen verschmutzt wird, wenn die Bäume auf seinem Grundstück geschnitten werden. Sollten die Bäume auf dem Grundstück des Bf geschnitten werden, müsste der Bf diese zunächst auf seinen Grund zurückziehen, was einen Zusatzaufwand darstelle.

1.3. Bautechnische Feststellungen:

Die Errichtung der Hütte setzte fachtechnische Kenntnisse voraus. Die Hütte stellt in bautechnischer Hinsicht ein Gebäude dar und hat aufgrund der Punktfundamente eine feste Verbindung mit dem Boden.

Unter der Prämisse, dass ein (zerstörender) Abbruch rechtlich zulässig ist, ist die Herangehensweise des Unternehmens aus fachlicher Sicht die übliche.

Es ist grundsätzlich technisch auch möglich, Bauteile rückzubauen, wobei hierfür die genaue Konstruktionsweise der Hütte bekannt sein müsste. Ein Rückbau für eine Wiedermontage stellt aus fachlicher Sicht einen aufwendigen Vorgang dar, weil etwa der Rückbau sehr sorgfältig durchzuführen ist und eine Nummerierung der Teile zu erfolgen hat. Dabei ist auch auf Aspekte der Arbeitssicherheit (etwa beim Abdecken des Daches) Bedacht zu nehmen. Auch im Fall eines Rückbaues hätte ein Zugfahrzeug mit Anhänger zum Abtransport der Materialien zufahren müssen; ferner hätte ein Gerüst geliefert werden müssen.

Auch die Entfernung der Hütte als Ganzes erscheint technisch nicht ausgeschlossen, wenngleich auch hierfür eine nähere Befundung der Hütte erforderlich gewesen wäre. Für den Abtransport hätte es entsprechende Befestigungen und eine entsprechende Sicherung des eingesetzten Fahrzeuges (etwa eines Geländestaplers) gebraucht, zumal es sich um unwegsames Gelände handelt. Auch wäre auf Aspekte der Arbeitssicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen gewesen. Eine derartige Vorgangsweise setzt ferner eine entsprechende Durchfahrtsbreite des Weges voraus.

1.4. Der Bf hat ca. drei bis vier Tage vor der Ersatzvornahme Bäume gefällt, um, so seine Einlassung, die Durchfahrtsbreite des Forstweges zu erhöhen; die Bäume wurden dabei jedoch auf den Wegen liegen gelassen. Die Erhöhung der Durchfahrtsbreite wäre erforderlich gewesen, um die Hütte als Ganzes aus dem Wald transportieren zu können. Der Bf hatte im Vorfeld Kontakt mit einem Unternehmen, wobei beabsichtigt war, die Hütte mit einem Gabelstapler aus dem Wald zu bringen.

1.5. Der Vertreter des Bf war vor der Durchführung der Ersatzvornahme in Kontakt mit DI S. Anlässlich von Telefonaten wurde die Frage besprochen, ob ein Aufschub möglich sei. Dies verneinte DI S. Im Zusammenhang mit einem am Morgen des 18.9.2023 an die allgemeine E-Mail-Adresse der erstbelangten Behörde eingebrachten Genehmigungsantrag nach dem Forstgesetz wurde auch die Aufschiebung beantragt. Forstrechtliche Angelegenheiten sind behördenintern einer anderen Abteilung zugeordnet als Vollstreckungsangelegenheiten. Dass im Zuge von Telefonaten oder Eingaben gegenüber der Behörde jemals ganz konkrete Angaben (etwa in Form der konkreten Angabe eines Durchführungstermins, Angabe des beauftragten Unternehmens, Angabe der Beseitigungsart, udgl.) erfolgt wäre, brachte der Bf selbst nicht vor.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in die Beschwerde, in den vorgelegten Verwaltungsakt der erstbelangten Behörde (insbes. den darin einliegenden Aktenvermerk inkl. Fotos, ON 9 des Behördenakts, und das Vorlageschreiben der Behörde, ON 12 des Behördenakts), die von der zweitbelangten Behörde vorgelegten Bescheide und die Gegenschrift, die vom Bf übermittelten Fotos und Videos (ON 10 des Gerichtsakts), die ergänzende Stellungnahme des Bf sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. In dieser Verhandlung machten der Bf und sein Vertreter nähere Angaben zum Hergang, ferner wurden die Zeugin W und DI S als Zeugen vernommen und erstattete der bautechnische Amtssachverständige auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens, der Fotos und insbesondere der Verhandlungsergebnisse umfangreiche fachliche Stellungnahmen.

Der unter Punkt 1.1.1. bis 1.1.4. festgestellte Verfahrensgang des Vorverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig. Die Feststellung unter Punkt 1.1.5. ergibt sich ebenso aus dem Verwaltungsakt sowie der Verhandlung (VHS ON 21ad, S. 5 und S. 22).

Der unter Punkt 1.2.1. festgestellte Ablauf der Amtshandlung ergibt sich aus dem Aktenvermerk des DI S (ON 9 des Behördenakts, S. 2 ff), der Einvernahme des Bf sowie der Zeugin W und des Zeugen DI S in der Verhandlung. Zeugin W und DI S schilderten den Ablauf der Amtshandlung gleich, wobei die Schilderungen des Ablaufes nachvollziehbar und glaubwürdig waren; auch die Angaben des Bf stimmen damit überein, wenngleich dieser sich nur kurz vor Ort aufhielt und er

daher nur einen Teil der Amtshandlung aus eigener Wahrnehmung schildern konnte. Die genaue zeitliche Zuordnung von einzelnen Vorgängen ergibt sich aus dem Aktenvermerkt, zumal sie den beiden Zeugen im Detail oftmals nicht mehr erinnerlich war. Dieser Aktenvermerk basiert auf den Notizen, die DI S vor Ort angefertigt hat; der Aktenvermerk wurde von DI S nach bestem Wissen erstellt (VHS ON 21ad, S. 17). Aus den genannten Beweismitteln konnte der festgestellte Ablauf der Amtshandlung sehr gut und detailliert nachvollzogen worden; der Ablauf ist – soweit ersichtlich – auch unstrittig. Die Aufnahme ergänzender Beweismittel zum Ablauf der Amtshandlung war daher nicht mehr erforderlich und wurde in der Verhandlung auch nicht mehr beantragt (sh. VHS ON 21ad, S. 24).

Auch die Funktionen der anwesenden Behördenvertreter (Punkt 1.2.2. und 1.2.3.) wurden gleichartig angegeben; so bestätigte Zeugin W, dass DI S eher als Beobachter vor Ort gewesen sei und sich die Gemeindebediensteten überhaupt im Hintergrund gehalten hätten (VHS ON 21ad, S. 9); letztere waren bloß auf Ersuchen des DI S vor Ort, weil ein baubehördlicher Bescheid zu vollstrecken war (VHS ON 21ad, S. 2 und S. 20). Auch die Anweisungen des DI S beschränkten sich auf die Themenkreise der Verlegung der Bäume und dem Beginn des eigentlichen Abbruches. Sonstige Anweisungen hat DI S weder ausgesagt noch wurden solche von der Zeugen W wahrgenommen (VHS ON 21ad, S. 11, S. 18 und S. 19). DI S wies in diesem Zusammenhang auch mehrfach darauf hin, dass er keine Anweisungen in Bezug auf die Art der Arbeitsdurchführung oder des Fahrzeugeinsatzes gab, was er damit begründete, dass eine entsprechende Firma beauftragt worden war und er insoweit technischer Laie sei (VHS ON 21ad, S. 18, S. 19 und S. 23). Dass die Amtshandlung ruhig abgelaufen ist, bestätigte DI S mehrfach (VHS ON 21ad, S. 17 und S. 20); auch dass kein Polizeieinsatz erforderlich war und keine Androhung von Zwang oder Körperkrafteinsatz vorlag, ergab sich aus der Verhandlung (VHS ON 21ad, S. 7, S. 13 und S. 22), wenngleich die Polizei informiert war (VHS ON 21ad, S. 22) und die Zeugin W schon davon ausging, dass eine Störung der Amtshandlung Konsequenzen hätte, wenngleich diese nicht konkret angedroht wurden (VHS ON 21ad, S. 14).

Was die Feststellungen unter Punkt 1.2.4. betrifft, ist sowohl aufgrund der Angaben der Zeugin W als auch auf der Grundlage der vorgelegten Fotos bewiesen, dass diese Gegenstände zu Beginn der Amtshandlung neben der Hütte waren; die Zeugin W gab auch glaubwürdig an, dass diese Gegenstände noch da waren, als sie (um ca. 13:30 Uhr; VHS ON 21ad, S. 14) das Grundstück verließ (VHS ON 21ad, S. 12), aber am Abend nicht mehr vorhanden waren (VHS ON 21ad, S. 10; siehe auch das letzte Foto im Aktenvermerk, ON 9 des Behördenakts). Aufgrund der von der Zeugin angefertigten Fotos, die eine großräumige Verstreuung von Abbruchmaterial zeigen, ist anzunehmen, dass es zu einer Vermengung dieser Gegenstände mit dem Abbruchmaterial gekommen ist und sie vom ausführenden Unternehmen abtransportiert wurden. DI S gab an, dass ihm diese Gegenstände nicht aufgefallen seien (VHS ON 21ad, S. 19), wobei es glaubwürdig erscheint,

dass sich der Zeuge auf die Hütte und die sonstigen Geschehnisse konzentrierte und diese Gegenstände ihm daher nicht auffielen. Insbesondere gaben auch die Zeugin W und der Bf an, dass sie mit DI S nicht über diese Gegenstände gesprochen habe (VHS ON 21ad, S. 6 und S. 10).

Die Feststellungen unter den Punkten 1.2.5. und 1.2.6. gründen auf den Angaben des Bf, die dieser Entscheidung zugrunde gelegt werden. Fahrzeugabdrücke bzw. Flurschäden sind auch auf den von der Zeugin W angefertigten und vom Bf vorgelegten Fotos (ON 10 des Gerichtsakts) ersichtlich.

Die Feststellungen unter Punkt 1.3. ergeben sich aus den Ausführungen des beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen (ASV) in der Verhandlung (VHS ON 21ad, S. 25 ff und S. 28 f). Der bautechnische Amtssachverständige wurde anlässlich des Beschwerdeverfahrens beigezogen und konnte die Hütte daher nicht vor ihrer Beseitigung in Augenschein nehmen, sodass er mitunter nur allgemeine Angaben machen konnte. Die Erforderlichkeit fachtechnischer Kenntnisse und die Gebäudeeigenschaft wurde vom ASV auf der Grundlage der zahlreichen vorliegenden Fotos eindeutig bejaht; auch die Art der Beseitigung wurde – im Falle der rechtlichen Zulässigkeit des Abbruches – als üblich angesehen. Der ASV schloss auch den Rückbau und den Abtransport als Ganzes nicht aus, wenngleich er mehrfach zu bedenken gab, dass hierfür entsprechende Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Angaben des ASV sind schlüssig und nachvollziehbar; ihnen wurde auch nicht entgegengetreten.

Die Feststellungen unter Punkt 1.4. ergeben sich aus der Angabe des Bf (VHS ON 21ad, S. 4) und der Zeugin W (VHS ON 21ad, S. 12). Da es im Rechtlichen nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen der Zufahrtsweg am Tag der Ersatzvornahme durch Baumstämme blockiert war, kann dahingestellt bleiben, ob das Fällen der Bäume (nur) für die beabsichtigte Verbreiterung des Zufahrtsweges erfolgte. Die mit Schriftsatz vom 11.3.2024 beantragte Einvernahme eines Vertreters des Unternehmens konnte unterbleiben, weil dem Bf geglaubt wird, dass er in Kontakt mit dem von ihm genannten Unternehmen war bzw. einen entsprechenden mündlichen Auftrag erteilt hat; auf die näheren Details kommt es aber nicht an, zumal nicht hervorgekommen ist, dass die Behörde im Zeitpunkt der Ersatzvornahme Kenntnis davon gehabt hätte.

Was die Feststellungen unter Punkt 1.5. betrifft, ist auszuführen, dass DI S und der Vertreter des Bf die Inhalte ihrer Gespräche im Wesentlichen gleich wiedergaben; die subjektive Deutung des Gesprächsinhaltes war jedoch unterschiedlich. Während nämlich DI S angab, dass ihm das Aufschubbegehren zu vage gewesen sei, er aber subjektiv nicht gänzlich ablehnend gewesen wäre, wurde die Ablehnung vom Vertreter des Bf als „endgültig“ aufgefasst (sh. insbes. VHS ON 21ad, S. 23 f). Dass ein ganz konkret dargelegter (und evtl. belegter)

Aufschiebungsantrag eingebracht worden wäre, wird auch von Seiten des Bf nicht dargelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Allgemeines:

Unter dem Begriff der Vollstreckung sind allgemein die behördlicherseits gesetzten Maßnahmen zu verstehen, die dazu dienen, jenen Zustand tatsächlich herzustellen, der dem in einem Bescheid geäußerten Willen der Behörde entspricht. Sowohl vorbereitende Arbeiten als auch Arbeiten, die mit der Abräumung der Baustelle zusammenhängen, sind zur Ersatzvornahme zu zählen (vgl. VwGH 30.3.2023, Ra 2023/07/0014, mwN; siehe ferner VwGH 8.4.2014, 2011/05/0050).

Vollstreckungshandlungen, die auf Grund einer Vollstreckungsverfügung von Verwaltungsorganen gesetzt wurden, stellen keine Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar und können nicht mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden; dies gilt jedoch nicht, wenn sie ohne vorangegangene Vollstreckungsverfügung gesetzt werden oder über eine solche hinausgehen (siehe zuletzt etwa VwGH 25.10.2018, Ra 2018/09/0068, mwN).

Wird der Ersatzvornahme Widerstand entgegengesetzt, ist dieser durch Zwangsmaßnahmen – allenfalls unter Beiziehung von Exekutivorganen (§ 9 VVG) – zu überwinden. Solche Akte bedürfen keiner Anordnung durch eine gesonderte Vollstreckungsverfügung. Sie sind exekutive Hilfsakte und daher keine Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, können somit auch nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden (siehe idS. VwGH 20.9.2012, 2012/06/0107 und 2012/06/0113, mwN).

Sofern weder ein Bescheid noch ein Vollstreckungsakt vorliegt, ist die mündliche Äußerung eines Verwaltungsorgans nur dann als Befehl zu werten, wenn sie nach den Umständen des Falles hinreichend deutlich als normative Anordnung zu erkennen ist. Werden keine Zwangsmaßnahmen gesetzt oder angedroht oder müssen diese nicht zwangsläufig erwartet werden, so liegt keine vor den Verwaltungsgerichten bekämpfbare Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor. Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt können auch vorliegen, wenn die Maßnahmen für den Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmbar sind. Vielmehr kommt es darauf an, ob ein Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen erfolgt. Dies kann auch ohne sein Wissen der Fall sein. Wesentlich ist, ob das Verhalten der Organe in objektiver Hinsicht darauf abzielte, eine Duldungspflicht des Betroffenen zu bewirken (vgl. VwGH 9.6.2021, Ra 2019/11/0180, mwN).

2. Wie die wiedergegebene Rechtsprechung zeigt, sind Vollstreckungshandlungen grundsätzlich nicht mit Maßnahmenbeschwerde anfechtbar. Es ist daher zu klären, ob ein solcher Fall vorliegt, in dem eine Maßnahmenbeschwerde – ausnahmsweise – dennoch zulässig ist. Dies ist, wie im Folgenden näher erörtert wird, im Ergebnis zu verneinen.

3. Zur erstbelangten und zweitbelangten Behörde:

Die erstbelangte Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) handelte als Vollstreckungsbehörde nach dem VVG (siehe § 1 Abs. 1 VVG) in Vollstreckung einer baurechtlichen Entscheidung. Die Ersatzvornahme ist daher der erstbelangten Behörde zuzurechnen.

Als zweitbelangte Behörde könnte allenfalls der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde (in seiner Funktion als Baubehörde gemäß § 55 Abs. 1 Oö. BauO 1994) angesehen werden und nicht der Rechtsträger Gemeinde. Das Verfahren hat aber keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die zweitbelangte Behörde die Vollstreckung durchgeführt hätte, etwa durch das Erteilen von Anweisungen oder Befehlen. Eine Involvierung – über das bloße Ersuchen um Vollstreckung (die Vollstreckung ist von der Vollstreckungsbehörde von Amts wegen durchzuführen, siehe § 1a Abs. 3 VVG) und die Anwesenheit von Behördenmitarbeitern hinaus – in die Vollstreckung ist daher nicht erkennbar. Die bloße Anwesenheit von Mitarbeitern der zweitbelangten Behörde erfolgte auch nicht auf deren eigene Veranlassung, sondern auf Ersuchen der erstbelangten Behörde; auch das Anfertigen eines Fotos über den Abschuss der Arbeiten erfolgte über Auftrag der erstbelangten Behörde, wobei die Gemeinden gemäß § 9 Abs. 2 VVG gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet sind. Die bloße Anwesenheit und das Anfertigen eines Fotos wurde letztlich auch nicht näher beanstandet, sondern es geht in der Beschwerde um die Beseitigung der Hütte und die in diesem Zusammenhang aufgetretenen Schäden bzw. die Entfernung von weiteren Gegenständen. Der Vollstreckungsvorgang ist der zweitbelangten Behörde nicht zuzurechnen, sodass die Beschwerde insoweit schon deshalb unzulässig ist.

4. Zur vollstreckten Entscheidung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Titelbescheides nicht zu prüfen (siehe etwa VwGH 22.8.2016, Ra 2015/17/0196, mwN; siehe auch VwGH 12.10.2022, Ra 2019/06/0073). Ein Beschwerdevorbringen, das sich gegen den Titelbescheid richtet, geht daher ins Leere. Zwar ist die Vollstreckung eines Titelbescheides unzulässig, wenn sich nach der Entstehung des Exekutionstitels die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt geändert haben und

damit die objektiven Grenzen der Bescheidwirkungen andere geworden sind (siehe etwa VwGH 26.9.2017, Fe 2016/05/0001, mwN). Bereits im Titelverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde aber auch die Nutzung als Forsthütte vorgebracht; diese Entscheidung ist im Rechtsbestand und ist daher im Vollstreckungsverfahren nicht neuerlich zu überprüfen. Dass etwa zwischenzeitlich eine baurechtliche Konsentierung der Hütte erfolgt wäre, bringt der Bf selbst nicht vor. Dass ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren neuerlich anhängig gemacht wurde, ändert nichts an der Vollstreckbarkeit eines auf die Oö. BauO 1994 gestützten Bescheides, zumal Gebäude dem Geltungsbereich der Bauordnung unterliegen (siehe § 1 Abs. 1 Z 7 Oö. BauO 1994) und die baurechtlichen Entscheidungen unverändert aufrecht waren.

5. Zum Abbruch der Hütte:

5.1. Dem Bf war aufgetragen worden, die Hütte binnen einer Frist von drei Monaten „zu beseitigen“ und den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Dieser Wortlaut korrespondiert mit der Bestimmung des § 49 Abs. 1 (zweiter Fall) Oö. BauO 1994, wonach die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen hat, die bauliche Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen.

5.2. Strittig ist nun, welcher Bedeutungsinhalt dem Begriff der „Beseitigung“ im gegebenen Zusammenhang zukommt; der Bf bringt vor, dass der im Vollstreckungsweg erfolgte „Abbruch“ (dem Begriff des Abbruches ist eine Zerstörung immanent, siehe dazu unten) davon begrifflich nicht umfasst sei.

5.3. Die von der belangten Behörde vertretene Ansicht, dass die Hütte im Wege der Ersatzvornahme abgebrochen werden durfte, ist nicht zu beanstanden:

5.4. Vorwegzuschicken ist, dass dies auch eine Frage des Einzelfalles ist. Der Bf bringt vor, dass die in Holzbauweise gefertigte Hütte als Ganzes aus dem Wald geschafft hätte werden sollen oder dass sie in ihre Einzelteile rückgebaut hätte werden sollen.

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof die Begriffe „Beseitigungsauftrag“ und „Abbruchauftrag“ in seinen baurechtlichen Entscheidungen weitestgehend synonym verwendet (siehe aus der jüngeren Rechtsprechung etwa VwGH 10.11.2023, Ra 2023/05/0194, 29.4.2015, 2013/05/0025, 6.11.2013, 2012/05/0082, 29.1.2013, 2012/05/0220, 13.11.2012, 2010/05/0132 und 28.1.2009, 2008/05/0190, in denen der behördliche Auftrag auf „Beseitigung“ lautet, in der Begründung des VwGH dann aber auch von einem „Abbruchauftrag“ die Rede ist; ebenso VwGH 6.4.2023, Ra 2023/05/0046, 30.1.2014, 2013/05/0223 und 28.5.2013, 2011/05/0139 zu „Entfernungsaufträgen“; siehe auch VwGH 30.1.2014, 2013/05/0010, in der ein

Auftrag, eine Hütte zu beseitigen, vom VwGH als „Abbruchauftrag“ bezeichnet wurde).

In der Entscheidung vom 22.5.2013, 2011/03/0086, setzte sich der Verwaltungsgerichtshof mit einem (auf der Grundlage des Luftfahrtgesetzes ergangenen) Auftrag, ein Tragseil „*unverzüglich zu entfernen*“, auseinander. Der dortige Beschwerdeführer beanstandete, dass das Tragseil nicht fachgerecht abmontiert, sondern vielmehr durch die Abmontage zerstört und unbrauchbar gemacht worden sei und dadurch ein erheblicher Schaden entstanden sei. Der Verwaltungsgerichtshof führte hierzu aus:

> „Mit seinem Vorbringen, das Tragseil sei durch die Abmontage zerstört bzw unbrauchbar gemacht worden, verkennt der Beschwerdeführer das Wesen einer Beseitigung dieses Seils, die auch darin liegen kann, dass dieses Tragseil - wie im vorliegenden Fall - im Wege des Abschneidens entfernt wird. Im besagten Beseitigungsauftrag wurde dem Beschwerdeführer nämlich - ohne nähere Einschränkung - vorgeschrieben, das Tragseil unverzüglich zu entfernen. Ferner wurde ihm die ursprünglich auf Grund dieses Auftrags bestehende Möglichkeit, die aufgetragene Leistung auf mehrere Arten zu realisieren, durch die zwangsweise Vollstreckung aus der Hand genommen, weil ihm als Verpflichteten ein Einfluss auf die Durchführung der Ersatzvornahme nicht zusteht (vgl VwGH vom 18. November 2010, 2010/07/0119, mwH). Vielmehr obliegt gemäß § 4 Abs 1 VVG die Bewerkstelligung der mangelnden Leistung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten der Vollstreckungsbehörde. Es kann daher nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, dass die Kosten ohne Einschaltung der Behörde geringer gewesen wären (vgl VwGH vom 6. Juli 2010, 2009/05/0028, mwH). Die belangte Behörde war auch nicht verpflichtet, eine allfällige Senkung der Ersatzvornahmekosten durch eine persönliche Mitwirkung des Beschwerdeführers bei der Entfernung des Tragseils in Erwägung zu ziehen (vgl auch VwGH vom 20. März 1972, 1812/71). Der Beschwerdeführer musste es als Verpflichteter hinnehmen, wenn die Kosten für die Durchführung einer Ersatzvornahme und auch der tatsächlichen verrichteten Arbeiten höher sind als sie bei der Durchführung der Arbeiten ohne behördliches Dazwischentreten gewesen wären (vgl VwGH vom 23. Juni 2008, 2007/05/0048, mwH).“

Auch in der Entscheidung vom 12.6.1990, 89/05/0186, ging der Verwaltungsgerichtshof zu einem (nach der Wr. BauO erteilten) Auftrag, eine Baulichkeit „*zu beseitigen*“, offenkundig davon aus, dass das betreffende Gebäude abgebrochen werden würde. Der Verwaltungsgerichtshof führte nämlich aus, dass es das Schonungsprinzip der Vollstreckungsbehörde verwehre, das Gebäude „*ohne Rücksicht auf darin befindliche Personen oder Fahrnisse zu zerstören*“. Vielmehr sei es zur „*Wahrung dieser Rücksichten … daher auch erforderlich, die in einem abzutragenden Gebäude befindlichen Fahrnisse wegzuschaffen, sodaß sie durch die Zerstörung des Gebäudes nicht unmittelbar beeinträchtigt werden“;* die Kosten der Räumung von Fahrnissen stellten daher Kosten der Ersatzvornahme dar.

5.5. Auch mit alternativen Vorgangsweisen wie einem Abtransport eines Gebäudes als Ganzes oder einem Rückbau in seine Einzelteile setzte sich der Verwaltungsgerichtshof bereits auseinander:

So führte der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 28.2.2006, 2005/06/0061, aus:

> „Zutreffend haben die Behörden des Verwaltungsverfahrens erkannt, dass der von ihnen vorgesehene Abbruch des Gebäudes und die Verbringung der abgebrochenen Teile eine rechtmäßige Art und Weise ist, den Beseitigungsauftrag zu vollstrecken. Es war nicht rechtswidrig, wenn die Behörden nicht so vorgegangen sind, wie es den Beschwerdeführern sichtlich vorschwebt, nämlich zuzuwarten, bis jemand das Gebäude kauft, zerlegt und abtransportiert oder aber das Zerlegen (samt Nummerierung der Teile) durch ein im Vollstreckungsverfahren beauftragtes Unternehmen zu veranlassen (wobei die Teile wohl irgendwo zwischenzulagern wären, bis sich ein Abnehmer findet) oder aber überhaupt zuzuwarten, bis die Beschwerdeführer von sich aus dieses Gebäude nach ihren Vorstellungen beseitigt haben. Zutreffend hat die belangte Behörde darauf verwiesen, dass die Beschwerdeführer ausreichend Zeit hatten … dem Beseitigungsauftrag nach ihren Vorstellungen zu entsprechen. Es trifft nicht zu, dass dem im § 2 Abs. 1 VVG verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entsprochen worden sei, weil die Vollstreckungsbehörde auf Grund dieses Exekutionstitels zu einer Lagerung der entfernten Teile nicht verhalten ist.“

In der Entscheidung vom 12.10.1995, 95/06/0146, führte der Verwaltungsgerichtshof zu einem Abbruchauftrag aus, dass „*das Wesen eines Abbruches nicht darin besteht, ein ohne Bewilligung errichtetes Bauwerk mit einem LKW unversehrt abzutransportieren, sondern das Bauwerk auf eine solche Art zu beseitigen, daß auch die Entsorgung seiner Bauteile problemlos möglich ist, wobei es auch der Vollstreckungsbehörde weder zugemutet werden kann, noch es ihre Aufgabe ist, das abzubrechende Bauwerk anderwertig zu lagern, und damit in Wahrheit wohl neuerlich eine bewilligungspflichtige Bauführung vorzunehmen …*“.

Auch in der Entscheidung vom 30.4.1992, 92/06/0066, setzte sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Vorbringen auseinander, wonach die Behörde es zugelassen habe, dass der Vollstreckungsauftrag durch das mit der Ersatzvornahme beauftragte Unternehmen in Form der „*Zerstörung der Hütte*“ durchgeführt worden sei und nicht wesentlich billiger durch Abtransport der unversehrten Hütte mit dem Tieflader, wodurch dem Beschwerdeführer ein Schaden entstanden sei, der wirtschaftlich vollkommen unangemessen sei. Hierzu führte der Gerichtshof ebenso aus, dass „*das Wesen eines Abbruches … nicht darin besteht, ein ohne Bewilligung errichtetes Bauwerk ‚mit einem Tieflader‘ unversehrt abzutransportieren, sondern das Bauwerk auf eine solche Art zu beseitigen, daß auch die Entsorgung seiner Bauteile problemlos möglich ist, zumal es der Vollstreckungsbehörde weder zugemutet werden kann, noch es ihre Aufgabe ist, das abzubrechende Bauwerk anderweitig zu lagern (und damit in Wahrheit*

neuerlich eine bewilligungspflichtige Bauführung vorzunehmen). Die Vollstreckungsbehörde hat daher mit Recht ‚zugelassen', daß das mit dem Abbruch beauftragte Unternehmen das Bauwerk fachgerecht in seine Bestandteile zerlegt und diese Bestandteile abtransportiert hat. Die Argumente der vorliegenden Beschwerde, die auf der Unzulässigkeit dieser Vorgangsweise aufbauen, bedürfen daher keiner weiteren Erörterung."

In der Entscheidung vom 8.4.2014, 2011/05/0050, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ein Abbruchauftrag die fachgerechte Zerlegung des Bauwerks in seine Bestandteile und deren Abtransport bedinge. Wie die zur Vorbereitung der Ersatzvornahme erforderlichen Arbeiten werden auch die Arbeiten, die mit der Abräumung der Baustelle zusammenhängen, als noch zur Ersatzvornahme gehörig anzuerkennen sein, sodass auch der Abtransport des Abbruchmaterials vom Bauauftrag umfasst sei. Dass die Baurestmassen in weiterer Folge nicht zu lagern, sondern zu deponieren gewesen seien, ergebe sich schon aus den einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen.

5.6. Ungeachtet dessen, dass der Verwaltungsgerichtshof in den zitierten Entscheidungen davon ausging, dass von der Vollstreckungsbehörde nicht zu erwarten ist, ein Gebäude als Ganzes wegzutransportieren und woanders aufzustellen oder die Hütte rückzubauen und ihre Einzelteile zwischenzulagern, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Was den Abtransport der Hütte als Ganzes betrifft, brachte der Bf selbst vor, dass hierfür das Fällen mehrerer Bäume erforderlich gewesen sei. Die von der Behörde gewählte Art der Beseitigung wurde vom Amtssachverständigen als üblich beschrieben, wobei für diese Art der Beseitigung offenbar die Befahrbarkeit des Forstweges ausreichend gewesen ist und nicht hervorgekommen ist, dass hierfür eine erhöhte Durchfahrtsbreite (durch das Fällen von Bäumen) geschaffen hätte werden müssen. Das Fällen der Bäume hätte einen längerfristigen Eingriff in die Substanz bewirkt, der sich als nicht erforderlich erwiesen hätte, die Hütte zu beseitigen. Es ist nicht ersichtlich, dass es der Behörde vor diesem Hintergrund ohne Weiteres zugestanden wäre, das Fällen diverser Bäume vorzunehmen. Dazu kommt, dass die Bäume erst wenige Tage vor der Ersatzvornahme gefällt wurden, sodass bei der Beauftragung der Ersatzvornahme darauf nicht Bedacht genommen werden konnte; die Behörde ist auch keineswegs gehalten, auf eine Mitwirkung des Bf zu setzen, zumal sie ihn dazu rechtlich nicht verpflichten kann. Dazu kommt auch, dass es sich um durchaus unwegsames Gelände handelte und von einem von der Behörde beauftragten Unternehmen jedenfalls zu erwarten ist, entsprechendes Augenmerk auf die Arbeitssicherheit zu legen.

Der Rückbau in die Einzelteile wäre ein aufwendiger und teurer Vorgang gewesen. Der Begriff der Beseitigung bedingt offenkundig, dass es auch zum Abtransport des Materials kommen muss, weil der Beseitigungsvorgang nicht bereits dann

beendet ist, wenn die Gebäudeeigenschaft durch die Abtragung verloren gegangen ist, sondern es ist die Baustelle auch zu räumen (siehe die oben zit. Entscheidung vom 8.4.2014). Die Lagerung des Materials auf einem anderen Teil des als Grünland gewidmeten Grundstückes stellt für sich wohl keine entsprechende Räumung der Baustelle dar, sodass nicht ersichtlich ist, dass es ausreichend gewesen wäre, die Teile „vor den Wald hinzulegen“, wie der Bf in der Verhandlung vorbrachte.

5.7. Dem Bf ist ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, die Beseitigung auf die von ihm gewünschte Weise durchzuführen, zumal die Beseitigungsfrist zum Zeitpunkt der ersatzweisen Durchführung mehr als 16 Monate abgelaufen war. Auch wurde dem Bf mit Schreiben vom April 2023 – fünf Monate vor der tatsächlichen Durchführung der Ersatzvornahme – die Ersatzvornahme angedroht und ihm eine Nachfrist von vier Wochen eingeräumt.

Der Bf bezieht sich dann auf einen am Tag der Ersatzvornahme bei der Forstbehörde eingelangten Aufschiebungsantrag, der im Zusammenhang mit einem forstrechtlichen Antrag gestellt wurde (der aber bei der hier tätigen Abteilung nicht einlangte). Ungeachtet der Frage, ob die Behörde überhaupt die Möglichkeit gehabt hätte, auf einen derart kurzfristigen Antrag noch zu reagieren, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits darauf hingewiesen, dass es keine gesetzliche Bestimmung gebe, wonach die Zwangsvollstreckung nicht fortgesetzt werden dürfe, ehe über einen Antrag auf Aufschub der Vollstreckung abgesprochen worden sei (siehe VwGH 19.12.2012, 2012/06/0143). Auch hat der Gerichtshof bereits ausgeführt, dass die Behörde nicht zuwarten muss, bis der Bf das Gebäude nach seinen Vorstellungen beseitigt hat (siehe die oben zit. Entscheidung VwGH 28.2.2006, 2005/06/0061,). Dass der Behörde ganz konkrete Informationen (beispielsweise durch datumsmäßige Angabe einer vom Bf beauftragten Beseitigung, der Bekanntgabe eines Unternehmens, der Art der Beseitigung, udgl.) zukommen hätte lassen, bringt er selbst nicht vor; es ist auch nicht erkennbar, dass die Behörde vor dem Hintergrund der genannten rechtlichen Rahmenbedingungen verpflichtet gewesen wäre, den Bf dahingehend zu instruieren, unter welchen Voraussetzungen ein Aufschub in Betracht gezogen werden könnte, zumal die Behörde den Auftrag an das Abbruchunternehmen im Vertrauen auf eine bloße Zusage des Bf hätte stornieren müssen.

Eine Rechtswidrigkeit der Vollstreckung ist auch nicht darin zu erblicken, dass dem Bf schriftlich mitgeteilt wurde, dass die Beseitigung „ab“ dem 18.9.2023 erfolgen würde, zumal sich daraus einerseits eindeutig ergibt, dass ab diesem Tag jederzeit mit der Ersatzvornahme zu rechnen ist und andererseits dem Vertreter des Bf auch mitgeteilt worden war, dass die Ersatzvornahme an diesem Tag erfolgen würde.

5.8. Es liegt daher keine Überschreitung der Vollstreckungsverfügung vor, wenn die erstbelangte Behörde den Abbruch der Hütte am 18.9.2023 veranlasst hat. Da

es sich um einen Vollstreckungsvorgang nach dem VVG gehandelt hat, erweist sich die Maßnahmenbeschwerde vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtsprechung als unzulässig (sh. VwGH 25.10.2018, Ra 2018/09/0068).

6. Zum I-Träger und zum Hackstock:

6.1. Der Titelbescheid betrifft den I-Träger und den Hackstock unstrittig nicht. Die Vollstreckungsverfügung und der von der Behörde erteilte schriftliche Auftrag beziehen sich ebenfalls nicht darauf.

6.2. Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass seitens der Behörde der Auftrag an das ausführende Unternehmen erteilt worden wäre, diese Gegenstände zu entfernen. Vielmehr wurde über diese Gegenstände vor Ort nicht gesprochen und sind sie dem anwesenden Behördenmitarbeiter nicht aufgefallen. Fraglich ist also, wie diese – insoweit vom ausführenden Unternehmen eigenmächtig (sei es auch irrtümlich, etwa durch Vermengung dieser Gegenstände mit den Baurestmassen) erfolgte – Überschreitung in Bezug auf die Maßnahmenbeschwerde rechtlich zu beurteilen ist.

6.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 29.9.1989, 88/18/0370, VwSlg 13015 A/1989, mit der Frage auseinandergesetzt, wie eine von der Behörde nicht gewollte Beschädigung (dort: von Bäumen) in Bezug auf eine Maßnahmenbeschwerde zu beurteilen ist. Der Verwaltungsgerichtshof führte aus (abgedruckt in der schriftlichen Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Jahrgang 1989, S. 606; als RS 4 verkürzt im RIS abrufbar; Hervorhebung nicht im Original):

> „… Nun setzt aber eine zulässige Beschwerde … voraus, dass unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person ausgeübt wird, die nur vorliegt, wenn es keines dazwischengeschalteten weiteren Handelns mehr bedarf, um den behördlich gewollten Zustand herzustellen […]. Da kein Auftrag der bel Beh vorlag, Bäume zu beschädigen, mangelt es bei der behaupteten Beschädigung an einer Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, so daß die Beschwerde insoweit … zurückzuweisen war.“

6.4. Die Literatur hat sich im Ergebnis dieser vom Verwaltungsgerichtshof vertretenen Rechtsansicht angeschlossen.

So führt *Hauer* zum hier gegenständlichen Fall einer Auftragsüberschreitung durch das beigezogene private Unternehmen aus, dass von Befehls- und Zwangsgewalt nicht bei jedem Eingriff in Rechtspositionen eines Dritten, sondern bloß bei gewollten Eingriffen gesprochen werden könne. Darüber hinaus scheide aber auch ein nur vom Privaten gewollter Eingriff, der nicht vom Auftrag (Willen) der beiziehenden Behörde getragen sei, als möglicher Befehls- und Zwangsakt aus, da

nur der Wille der Behörde maßgebend sei. Der Private fungiere bloß als „verlängerter Arm“ der Behörde, nicht aber als Vertreter im Willen (so *Hauer*, Unternehmen im Dienst der Hoheitsverwaltung, JBl 1993, 481 [492]). Auch *Larcher* führt aus, dass eine Maßnahmenbeschwerde nur dann zulässig sei, wenn das beigezogene Unternehmen konkret seinen Auftrag erfüllt habe; es stelle aber keinen bekämpfbaren Akt der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt dar, wenn ein beauftragtes Unternehmens Handlungen setze, die nicht vom Auftrag der Vollstreckungsbehörde umfasst seien. Im Ergebnis sei wesentlich, dass nur dann ein der Behörde zurechenbarer Akt vorliege, wenn die Handlung von der Behörde gewollt gewesen sei (so *Larcher*, Vollstreckung im Verwaltungsrecht, 2009, Rz 235).

Dazu kommt – bezugnehmend auf die oben wiedergegebene Rechtsprechung (siehe insbes. VwGH 9.6.2021, Ra 2019/11/0180) – dass die Entfernung der Gegenstände erst anlässlich der Räumung der Baustelle, bei der kein Vertreter der Behörde mehr anwesend war, erfolgte, sodass nicht erkennbar ist, inwiefern darin eine „Äußerung“ eines behördlichen Befehls gesehen werden kann; auch ist nicht ersichtlich, woraus sich objektiv ergeben hätte, dass die Behörde die Entfernung dieser Gegenstände zwangsweise durchgesetzt hätte.

6.5. Die Entfernung der genannten Gegenstände stellt daher keine anfechtbare Maßnahme dar.

Angemerkt wird, dass die Frage, ob ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG vorliegt (und sohin eine Maßnahmenbeschwerde zulässig ist) nichts mit der Frage zu tun hat, ob das Entfernen der genannten Gegenstände allenfalls haftungsrechtlich dem Rechtsträger zuzurechnen ist (siehe etwa VfSlg. 18.189/2007, wonach „exzessive“ Überschreitungen eines behördlichen Auftrages dem Unternehmen zuzurechnen wären, wohingegen solche Abweichungen, die „nicht grob und offenkundig“ seien, dem Rechtsträger der Behörde zuzurechnen seien). Die Prüfung vermögensrechtlicher Ansprüche fällt nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte; das Maßnahmenbeschwerdeverfahren beschränkt sich auf den allfälligen Zuspruch eines Aufwandersatzes für das verwaltungsgerichtgerichtliche Verfahren, umfasst aber nicht die vom Bf geltend gemachten Schadenersatzansprüche.

7. Zum Beiseitelegen von Bäumen:

Die Bäume verlegten den Weg zur Hütte und behinderten die Durchführung der vorgesehenen Abbrucharbeiten. Es kann dahingestellt bleiben, warum die Bäume dort lagen, weil sie objektiv die beabsichtigte Ersatzvornahme behinderten. Die Behörde ordnete daher das – „schonende“ – Beiseitelegen der Bäume an. Das Beiseitelegen der betreffenden Bäume stellt eine vorbereitende Arbeit dar, die zur

Ersatzvornahme zu zählen ist und daher nicht mit Maßnahmenbeschwerde angefochten werden kann (siehe die oben unter Pkt. III.1. zit. Rsp).

Die näheren Ausführungsdetails unterlagen nicht der Veranlassung durch die Behörde, sodass insoweit auf die soeben unter Punkt III.6. gemachten Ausführungen zu verweisen ist. Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Wenn vorgebracht wird, dass die Bäume zumindest zum Teil auf Nachbargrund abgelegt worden seien, so könnte darin allenfalls ein Eingriff in Rechtspositionen eines Dritten gesehen werden, hingegen kein Eingriff in die Rechte des Bf. Wenn vorgebracht wird, dass die Behörde verpflichtet gewesen wäre, die Bäume wieder zurückzulegen, so kann im Unterlassen des Zurücklegens der Bäume keine Maßnahme erblickt werden: Der Bf behauptet nämlich nicht, dass ihm die Bäume nicht zugänglich wären (oder dass ihm die Behörde den Zugang mit Befehl untersagt hätte), sondern er bezieht sich auf einen Zusatzaufwand, der ihm durch das Zurückschaffen der Bäume entstehen würde. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass – für den Fall, dass man das Zurücklegen der Bäume als erforderliche Nacharbeiten auffassen sollte –, der Bf selbst für diese Kosten aufzukommen hätte (Kosten, die mit dem Abräumen der Baustelle zusammenhängen, sind zur Ersatzvornahme zu zählen; siehe etwa VwGH 8.4.2014, 2011/05/0050). Dass der Bf ein neuerliches Einschreiten der Behörde auf seine Kosten begehrt, kann seiner Beschwerde nicht unterstellt werden.

8. Zu sonstigen Schäden an Wegen (Flurschäden, Beschädigung von Forstwegen bzw. des Umkehrplatzes, udgl.) sowie zum Eindringen von Hydrauliköl in das Erdreich:

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Ersatzvornahme nicht darauf abzielte, die genannten Schäden herbeizuführen; mit anderen Worten ist nicht ersichtlich, dass die Behörde einen Auftrag erteilt hätte oder der Behörde sonst daran gelegen gewesen wäre, dass eine Beschädigung von Wegen oder eine Kontamination des Erdreiches erfolgt. Diese Schäden ergaben sich vielmehr durch das anlässlich des Abbruches der Hütte erfolgte Befahren der Wege mit den vom ausführenden Unternehmen verwendeten Fahrzeugen sowie einem technischen Gebrechen, das bei einem dieser Fahrzeuge aufgetreten ist.

Was die Schäden durch das Befahren betrifft, ergab das Verfahren weder, dass die Behörde in die Auswahl der erforderlichen Fahrzeuge involviert gewesen wäre (die Behörde beschränkte sich zulässiger Weise darauf, ein befugtes Unternehmen mit dem Abbruch zu betrauen) noch ergab sich, dass der Einsatz der Fahrzeuge exzessiv gewesen wäre (vielmehr sah der Amtssachverständige die Herangehensweise des beauftragten Unternehmens als üblich an). Insoweit ist daher auf die Ausführungen unter den Punkten III.6. und 7. zu verweisen.

Die Ersatzvornahme, die die Einrichtung der Baustelle, die Durchführung der Arbeiten und die Räumung der Baustelle inkludiert, umfasst auch die damit zusammenhängenden Fahrbewegungen. Dass der Einsatz von technischen Geräten dazu führen kann, dass Unfälle oder Schäden auftreten, bewirkt nicht, dass der Unfall oder Schaden selbst eine Maßnahme darstellt (siehe etwa *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[5] Rz 994, wonach ein Verkehrsunfall im Zuge einer polizeilichen Einsatzfahrt kein Zwangsakt sei; siehe auch *Muzak/Piska*, Das „Abschleppen“ von Kraftfahrzeugen - Voraussetzungen, Konsequenzen, Rechtsschutz – Teil III, ZVR 1999 H 2a, 14, Punkt VI., zur Konstellation, dass ein Fahrzeug bei der Abschleppung beschädigt wird, wobei u.a. auf die Versicherung des einschreitenden Unternehmens hingewiesen wird).

Gemäß § 4 Abs. 1 VVG erfolgt die Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten. Eine Maßnahme bzw. eine Modalität einer anfechtbaren Maßnahme ist in den genannten Aspekten daher nicht zu erblicken. Wie schon oben ausgeführt, hat sich das Verwaltungsgericht nicht damit auseinanderzusetzen, ob und inwieweit das beigezogene Unternehmen und/oder der Rechtsträger allenfalls für Schäden haftbar gemacht werden können.

9. Im Ergebnis liegt eine Ersatzvornahme nach dem VVG vor; diese ist nicht mit Maßnahmenbeschwerde anfechtbar. Auch die eingetretenen weiteren Vorkommnisse bewirken nicht das Vorliegen von Befehls- und Zwangsgewalt. Die Maßnahmenbeschwerde gegen die von der erstbelangten Behörde veranlasste Ersatzvornahme ist daher unzulässig.

10.1. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei (§ 35 Abs. 2 und 3 VwGVG).

Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (unter anderem) über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei .....737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei .....922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei .....57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei .....368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei .....461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) .....553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) .....276,60 Euro

10.2. Die erstbelangte und die zweitbelangte Behörde sind obsiegende Parteien.

Gemäß § 35 Abs. 7 VwGVG ist der Aufwandersatz auf Antrag der Partei zu leisten; dieser Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Ein derartiger Antrag wurde von der zweitbelangten Behörde nicht gestellt.

Die erstbelangte Behörde hat den Ersatz des Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwandes beantragt. Beim Zuspruch des Aufwandersatzes war zu berücksichtigen, dass über dieselben Verhaltensweisen sowohl die hier gegenständliche Maßnahmenbeschwerde, als auch eine Verhaltensbeschwerde eingebracht wurden. Der Vorlageaufwand war zur Hälfte zuzusprechen, weil der einheitliche Verfahrensakt nur einmal vorgelegt wurde, dieser Akt aber sowohl das hier gegenständliche Verfahren als auch das Parallelverfahren betraf (idS. etwa VwGH 29.9.2016, 2013/07/0239). Dasselbe gilt für den Schriftsatzsaufwand: Die am 11.3.2024 erstattete Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf den Verweis auf die Akteninhalte und das bereits erstatte Vorlageschreiben (sodass für diese Stellungnahme kein Schriftsatzaufwand zugesprochen werden kann; siehe in diesem Sinne etwa VwGH 11.11.2015, Ro 2014/08/0053, mwN). Das genannte Vorlageschreiben enthält aber nähere Ausführungen, die sich gleichermaßen auf beide Verfahren beziehen, sodass in Bezug auf das ggst. Verfahren der Schriftsatzaufwand zur Hälfte anzusetzen ist (idS. etwa VwGH 31.1.2000, 98/10/0084). Der Verhandlungsaufwand war entsprechend des verordneten Pauschalbetrages zuzusprechen.

11. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil sich aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eindeutig ergibt, dass Vollstreckungshandlungen, die auf Grund einer Vollstreckungsverfügung von Verwaltungsorganen gesetzt wurden, nicht mit Maßnahmenbeschwerde angefochten werden können (siehe zuletzt etwa VwGH 25.10.2018, Ra 2018/09/0068, mwN). Gegenständlich war die Frage zu klären, ob die Vollstreckungshandlungen in (einer vom VVG nicht gedeckten Weise) über die Vollstreckungsverfügung hinausgingen. Dies betraf diverse Fragen des Einzelfalles, wobei diesbezüglich auf die umfangreiche – in der Entscheidung zitierte – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen werden konnte und die Entscheidung sich innerhalb dieser Leitlinien bewegt. Das Verwaltungsgericht verkennt dabei nicht, dass die höchstgerichtliche Rechtsprechung mitunter auch einzelfallspezifische Klarstellungen zum Maßnahmenbegriff trifft; welche konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung hier die Zulässigkeit der ordentlichen Revision im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG begründen würde, ist für das Verwaltungsgericht aber nicht ersichtlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer